# Amtsblatt der Preußischen Regierung in Liegnitz.

Ausgabe A mit Öffentl. Anzeiger.

**Stück 47** Ausgegeben Liegnitz, den 21. November **1931**

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**



**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummer 74 Teil I des Reichsgesetzblatts. Nr. 667. — Inhaltsangabe der Nummern 43, 44 und 45 der Preußischen Gesetzsammlung. Nr. 668. — 21. Volkswohl-Lotterie zugunsten der Winterhilfe und anderer charitativer Zwecke. Nr. 669. — Schießübungen im Kreise Sprottau. Nr. 670. — Wasserrechtssache Schwarzer Winkel in den Kreisen Glogau und Steinau. Nr. 671. — Schonzeit für Rebhühner. Nr. 672. — Gerichtstage in Bad Flinsberg. Nr. 673. — Wegeeinziehung in Seidorf i. Asgb. Nr. 674. — Personalnachrichten. Nr. 675.


## Inhalt des Reichsgesetzblatts.

**667.** Die Nummer 74 Teil I des Reichsgesetzblattes enthält:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen, vom 10. November 1931,

die Verordnung über Notgeld, vom 30. Oktober 1931,

die Verordnung über die Ermittlung des Ausfalls an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung im Steinkohlenbergbau, vom 31. Oktober 1931,

die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege, vom 3. November 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 7. November 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 9. November 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 10. November 1931,

die Verordnung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 11. November 1931,

die Verordnung über Zolländerungen, vom 9. November 1931,

die Siebente Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 10. November 1931.

## Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

**668.** Die Nummern 43, 44 und 45 der Preußischen Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 13 661 die Verordnung zur Abänderung der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsammlung S. 179) vom 4. November 1931,

Nr. 13 662 die Siebente Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft, vom 26. Oktober 1931.

Nr. 13 663 die Polizeiverordnung über die Verwendung und Aufbewahrung von Röntgenfilmen in Betrieben des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, vom 20. Oktober 1931.

Nr. 13 664 das Gesetz über die Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags mit Lippe, vom 5. November 1931,

Nr. 13 665 die Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Rentenbankrenten und von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken, vom 29. Oktober 1931.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten u. der Regierung.

**669.** Betrifft: Genehmigung der 21. Volkswohl-Lotterie zugunsten der Winterhilfe und anderer charitativer Zwecke.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. 11. 31 Z. 8110c/2. 11.)

Spielkapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 2 500 000 Reichsmark.

Reinertrag: 500 000 RM.

Gewinnbetrag: 625 000 RM.

Zahl der Lose: 2 500 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1,— Reichsmark.

Loseabsatzgebiet: Preußen.

Tag der I. Ziehung: 17. und 18. Februar 1932.

II. Ziehung: 9. bis 14. März 1932.

Ort der Ziehung: Berlin.

Liegnitz, 16. November 1931. Der Regier.-Präsident.

**670.** Schießübungen im Kreise Sprottau.

In der Zeit vom 23. November bis 5. Dezember d. Js. wird auf dem Truppenübungsplatz in Neuhammer (Queis), Kreis Sprottau, ein Infanterie-

schießen mit Gewehr und Maschinengewehr abgehalten werden.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**671.** Die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Schwarzer Winkel" in den Kreisen Glogau und Steinau hat auf Grund des Wassergesetzes und nach Maßgabe der beigebrachten Planunterlagen die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. bei km 358,5 der Oder aus der sogenannten Bartscher Alten Oder am linken Ufer mittels eines Einlaßbauwerkes, dessen Sohle auf + 79,35 N. N. liegt, eine sekundliche Wassermenge von 1,5 cbm, wenn die Oder wenigstens 136 cbm/sek. Wasser führt, und bei größerer Wasserführung der Oder entsprechend mehr Wasser zu entnehmen. (Der Wasserführung von 136cbm/sek. entspricht zur Zeit ein Stand von 1,45 m a. P. Steinau.)

2. Das im Genossenschaftsgebiete in den Gemarkungen Bartsch, Urschkau, Leschkowitz, Rostersdorf, Kattschütz, Pürschen, Ilgowitz, Würchland, Putschlau, Wegnersau und Tschirnitz zur Berieselung gebrauchte Wasser durch den Schwarzgraben in die Oder oberhalb Glogau bei km 391,5 einzuleiten.

Die zu dem Antrage gehörenden Planstücke liegen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab 4 Wochen lang während der Dienststunden in den Geschäftszimmern des Landrats in Glogau und der unterzeichneten Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Während 4 Wochen nach Ausgabe des letzten, die Bekanntmachung enthaltenden Blattes können Widersprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich in 2 Ausfertigungen oder in den Auslegungsstellen zu Protokoll angebracht werden. Andere Anträge auf Verleihung des Rechtes zu einer Benutzung des Wasserlaufes, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind während gleicher Frist mit den unter Ziffer 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen bei der unterzeichneten Amtsstelle einzureichen.

Wer innerhalb der genannten Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erhebt, verliert sein Widerspruchsrecht. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung werden in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin an Ort und Stelle nach Ablauf der Widerspruchsfrist anberaumt werden. Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Unternehmer zur Last. Die durch unbegründete Widersprüche oder Ansprüche erwachsenen Kosten (zum Beispiele die Kosten der Ortstermine) können jedoch durch Beschluß des Bezirksausschusses demjenigen, der sie erhoben hat, auferlegt werden (§ 75 des Wassergesetzes).

Liegnitz, den 26. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

**672.** Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 7. November 1931 beschlossen:

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner im Regierungsbezirk Liegnitz für das Jahr 1931 wird auf den 1. Dezember — gesetzlicher Termin — festgesetzt. Das Ende der Jagd fällt daher auf den 30. November 1931.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**673.** Die von dem unterzeichneten Amtsgericht in Bad-Flinsberg im Gerichtskretscham abzuhaltenden Gerichtstage sind für das Geschäftsjahr 1932 auf folgende Tage festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 4. Januar | 4. Juli |
| 1. Februar | 1. August |
| 7. März | 3. Oktober |
| 4. April | 7. November |
| 2. Mai | 5. Dezember. |
| 6. Juni | |

Amtsgericht Friedeberg a. Queis, den 9. Nov. 1931.

**674.** Einige Besitzer der Gemeinde Seidorf haben bei mir den Antrag gestellt, den Fußweg, welcher zwischen der katholischen Schule und dem Grundstück des Fleischermeisters Tschentscher durchführt und später bei dem Grundstück Hermann Vorwerk Nr. 29 in die Kreischaussee einmündet, der Öffentlichkeit zu entziehen, da er fast gar nicht mehr benutzt wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 bringe ich diesen Antrag zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche unter Angabe der Gründe binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich oder zu Protokoll bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Seidorf i. Rsgb., den 10. November 1931.

Der Amtsvorsteher.

## Personalnachrichten.

**675.** Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau ist zu besetzen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Stelle des mittl. Justizdienstes bei dem Amtsgericht Sprottau.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 RPf. Preis der Belagsblätter und einzelnen Stücke 10 RPf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 RPf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung — Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz